



KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 26. Mai 2026 öffentlich kundgemacht.

zu 8 **Antrag zum 1. Nachtragsvoranschlag 2026**

ANTRAG:

1. Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 ist vom 20.04.2026. bis 04.05.2026 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben. Dieser vorliegende 1. Nachtragsvoranschlag 2026 wird genehmigt.
2. Die Erstellung, Auflage und Beschlussfassung haben nach den Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO i.d.g.F. zu erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 21 Ja-Stimmen einstimmig genehmigt.

Hall in Tirol, am 27.05.2026



Der Bürgermeister:

Dr. Christian Margreiter

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht
vom/.....
bis/.....